

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Antrag der Regierung vom 23. Mai 2006

Art. 56 Abs. 3:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die beantragte Änderung von Art. 56 Abs. 3 weitet den Anspruch auf amtliche Verteidigung über den vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung festgelegten verfassungsrechtlichen Anspruch aus, der sich insbesondere an der Grenzziehung zwischen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen orientiert.

Diese Änderung ist für den Staat mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden, wobei allerdings der genaue Umfang der Mehrbelastung nicht vorausgesagt werden kann.